



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 24/2015

Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge

- Dritte Änderung
- Neubekanntmachung

Vechta, 30.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 267

INHALT:

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
• Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)	3
• Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO)	4

**Dritte Änderung
der Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Universität Vechta (RPO)**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO) vom 22. Februar 2012 (Amtl. Mitteilungsblatt 8/2012 S. 4 ff.), zuletzt geändert am 24. September 2014 (Amtl. Mitteilungsblatt 25/2014 S. 3), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG in seiner 46. Sitzung am 16. September 2015 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung vom 22. September 2015 wie folgt geändert:

§ 9

Anrechnung von Prüfungsleistungen

wird wie folgt geändert:

1.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

2.

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) „¹Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind zu denjenigen, die in dem Studiengang erworben werden, für den die Anrechnung beantragt wird, ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points angerechnet werden.“

3.

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 4 bis 7.

4.

Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ um die Worte „sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten“ ergänzt,

**Neubekanntmachung
der
Rahmenprüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Universität Vechta
(RPO)**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Vechta (RPO) wird hiermit in der Fassung der Änderung vom 16. September 2015 neu bekannt gemacht:

Erster Teil: Geltungsbereich, Studienabschluss und Studienaufbau.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	5
§ 3 Module, Anwesenheitspflicht.....	5
§ 4 Credit Points	6
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums.....	6
§ 6 Zusätzliche Leistungen	7
§ 7 Mobilitätsfenster	7
§ 8 Praktikum	7
Zweiter Teil: Prüfungsverfahren	8
§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Einstufungsprüfung.....	8
§ 11 Studienberatung.....	10
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Prüfungsamt	11
§ 14 Mitwirkungspflichten	11
§ 15 Prüfende.....	12
§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen.....	12
§ 17 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen.....	13
§ 18 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit	14
§ 19 Bachelor- bzw. Masterarbeit	15
§ 20 Bachelor- bzw. Masterkolloquium	16
§ 21 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit oder des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums	16
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 23 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	17
§ 24 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen.....	18
§ 25 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	18
§ 26 Bestehen, endgültiges Nichtbestehen.....	19
§ 27 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen.....	20
§ 29 Widerspruchsverfahren	21
Dritter Teil: Schlussvorschriften.....	21
§ 30 Schutzbestimmungen	21
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte	22
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	22

Teil I
Geltungsbereich, Studienabschluss und Studienaufbau

§ 1
Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Vechta. ²Sie gilt für alle Studiengänge in Verbindung mit einer studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen enthalten Studienordnungen und Studienverlaufspläne.

§ 2
Akademischer Grad, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.
- (2) ¹In einem Bachelorstudium sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. es ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der Gesellschaft sowie der beruflichen Praxis.
- (3) ¹In einem Masterstudium sollen die Studierenden wesentlich vertiefte und erweiterte Kompetenzen erwerben. ²Die Studierenden sollen fachliche Zusammenhänge verstehen und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichert die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Zugang zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Erweiterungsfächer ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln.

§ 3
Module, Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Prüfeinheit, die auf den Erwerb bestimmter Kompetenzen aus thematisch und inhaltlich aufeinander bezogenen bzw. aufbauenden Lehrveranstaltungen abstellt. ²Prüfungs- und Unterrichtssprache sind Deutsch oder Englisch. ³Module sollen in der Regel in einem Semester, spätestens in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abschließbar sein.
- (2) ¹In den Lehrveranstaltungen der Universität Vechta besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht. ²Die regelmäßige aktive Teilnahme ist verpflichtend an denjenigen Lehrveranstaltungen, die
 - a) durch aktive Teilnahme bestimmt sind: Seminare mit Referaten, Übungen im Labor, Projektveranstaltungen, fach- und schulpraktische Veranstaltungen;
 - b) teilnahmebeschränkt sind.³Anwesenheitspflicht besteht während des Praktikums bzw. während der Praxisphasen und bei Exkursionen. ⁴Für die Erfüllung der Anforderungen des Kontaktstudiums (z. B. curricular verankerte tutorielle Begleitung von Lehrveranstaltungen auch in Form von E-Learning, Internetforen) ist die regelmäßige aktive Teilnahme verpflichtend.

- (3) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die studien- gangsspezifische Prüfungsordnung enthält eine Modulliste, in der für jedes Modul die Art der Modulprüfung, die erreichbaren Credit Points, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Modulstatus anzugeben sind. ³Die Darstellung der in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen werden in detaillierten Modulbeschreibungen festgelegt (Modulhandbuch). ⁴Die Modulbeschreibungen umfassen neben den zugehörigen Lehrveranstaltungen auch die erforderlichen Hilfsmittel und definieren ggf. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls.
- (4) ¹In der studien- gangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des jeweiligen Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht-, oder Wahlpflichtbereich anzugeben. ²Die studien- gangsspezifische Prüfungsordnung kann zudem Module in einem Profilierungsbereich vorsehen. ³In Pflichtmodulen werden für den jeweiligen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass deren Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist. ⁴Wahlpflichtmodule ermöglichen eine Schwerpunktsetzung mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen. ⁵Profilierungsmodule ermöglichen einen weiter individualisierten Studien- abschluss. ⁶Bei den Modulen nach den Sätzen 4 und 5 ist der Erwerb der geforderten Anzahl von Credit Points aus den entsprechenden Modulbereichen Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

§ 4 Credit Points

- (1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das 'European Credit Transfer and Accumulation System' (ECTS) angewendet.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit werden Credit Points (CP) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.
- (3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerb- baren Credit Points ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit erfordern.
- (4) Ein Credit Point repräsentiert nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden in Bachelor- und 25 oder 30 Zeitstunden in Masterstudiengängen.
- (5) Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßigen Plausibilitätsprüfungen unterzogen; die Ergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der in einem Modul erreichbaren Credit Points herangezogen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)
1. in einem Bachelorstudiengang sechs Semester (mindestens 180 Credit Points),
 2. in einem konsekutiven Masterstudiengang vier Semester (mindestens 120 Credit Points),
 3. in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengang zwei bis vier Semester (mindestens 60 bis mindestens 120 Credit Points).
- ²Studiengangsspezifisch kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studien- jahren bemessen oder abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs (Bachelor- bzw. Masterprüfung) besteht aus:
1. Modulprüfungen,

2. der schriftlichen Bachelor- bzw. Masterarbeit und ggf.
 3. studiengangsspezifisch einem Bachelor- bzw. Masterkolloquium.
- (3) ¹Ein Studiengang kann weiter untergliedert sein, etwa nach Fächern, nach fachspezifischen und fachübergreifenden Modulbereichen, nach Orientierungs- und Vertiefungsbereichen oder anderen Kriterien. ²Module und Modulbereiche können zu Teilstudiengängen integriert werden. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme und die erfolgreich zu absolvierenden Module fest.
- (4) Die Universität Vechta stellt durch Studienverlaufspläne sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (5) ¹Das Studium kann, bei entsprechender Verlängerung der Regelstudienzeit, auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitordnung der Universität Vechta.
- (6) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.

§ 6

Zusätzliche Leistungen

¹Erreicht eine Studierende/ ein Studierender mehr als die für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Credit Points, werden erfolgreich absolvierte Module als Anlage zum Zeugnis unter der Bezeichnung 'Übersicht über zusätzlich erbrachte Leistungen' ausgewiesen. ²Über Ausnahmen, z.B. im Falle eines Studienfachwechsels, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. ³Zusätzliche Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein.

§ 7

Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). ²Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ³Über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Wird ein Mobilitätsfenster in Anspruch genommen, können Modulprüfungen abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 abgelegt werden, sofern es sich um ein Modul aus dem vorangegangenen Semester oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹In einem Studiengang kann ein Praktikum oder können mehrere Praktika vorgeschrieben sein (berufspraktische Ausbildungsanteile). ²Praktika sind in der Regel in Vollzeit und zusammenhängend abzuleisten. ³Ein Praktikum kann auf begründeten Antrag in Teilzeit bzw. in mehreren Abschnitten absolviert werden, wenn der vorgeschriebene Umfang beibehalten wird. ⁴Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ⁵Die auf den berufspraktischen Ausbildungsanteil entfallenden Credit Points dienen in der Regel nicht als Notengewichte, sofern die studiengangsspezifische Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) ¹Ein Praxismodul umfasst eine Tätigkeit in einem für den Studiengang einschlägigen Praxisfeld sowie eine Praxisreflexion in Form eines Praktikumsberichtes oder eines Portfolios. ²Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann ein Begleitseminar zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums vor-

schreiben. ³Für das Praxismodul werden Credit Points vergeben; eine Benotung des Praxismoduls erfolgt nur, wenn die studiengangsspezifische Prüfungsordnung die Benotung des Praktikumsberichtes oder des Portfolios vorsieht. ⁴Die Ableistung des Praktikums wird durch die Praxiseinrichtung bescheinigt, eine Bewertung der berufspraktischen Ausbildungsanteile erfolgt nicht.

- (3) ¹Studiengangsspezifisch kann die Präsentation des Praktikumsberichtes oder des Portfolios im Begleitseminar zum Praktikum vorgeschrieben sein. ²In diesem Fall umfasst die Note des Praxismoduls den Praktikumsbericht oder das Portfolio und dessen Präsentation.
- (4) ¹Die Beratung der Studierenden in Praktikumsfragen erfolgt im jeweiligen Studiengang durch eine Beauftragte/ einen Beauftragten. ²Die/ Der Beauftragte für das Praktikum wird vom Rat des zuständigen Institutes oder der Studiengangskommission jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) ¹Die Aufgaben der/ des Beauftragten für das Praktikum betreffen die Wahl des Praktikumsplatzes, die Genehmigung eines Praktikums in Teilzeit oder mehrerer Praktikumssteile sowie den Wechsel einer Praktikumsstelle. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen
- (6) Auf Antrag des für den betreffenden Studiengang zuständigen Institutes oder der Studiengangskommission können die Aufgaben der/ des Beauftragten für das Praktikum ganz oder teilweise auf eine von der Universitätsleitung bestimmte Stelle übertragen werden.

Teil II Prüfungsverfahren

§ 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag anerkannt. ²Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichwertig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind oder deren Anerkennung im Rahmen von Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vertraglich (Learning Agreements) vereinbart ist.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland werden auf Antrag anerkannt, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen beachtet die Universität nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Gesetz über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de). ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört werden.
- (3) ¹Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind zu denjenigen, die in dem Studiengang erworben werden, für den die Anrechnung beantragt wird. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credit Points angerechnet werden
- (4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten, in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen nicht wesentlich von denjenigen des Studiums an der Universität Vechta abweichen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen vorzunehmen.

- (5) ¹Werden einem Modul konkret zurechenbare Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei der Anerkennung von Modulen ist die Anzahl an Credit Points maßgeblich, die im entsprechenden Studiengang der Universität Vechta vergeben wird; im Fall überschüssiger oder unterzähliger Credit Points erfolgt kein weiterer Ausgleich. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (6) Studienbewerberinnen/ Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 10 berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden Credit Points entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung angerechnet.
- (7) In weiterführenden Studiengängen werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht angerechnet, soweit diese notwendige Bestandteile in einem Studiengang waren, dessen Abschluss Grundlage für Zugang und Zulassung zu dem weiterführenden Studiengang sind.

§ 10 Einstufungsprüfung

- (1) ¹Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob eine Bewerberin/ ein Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung ihrer/ seiner Bildungs- und Berufserfahrungen über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um ein Studium in dem angestrebten Studiengang aufzunehmen. ²Dabei können bis zur Hälfte der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erlassen werden. ³Mit der Einstufungsprüfung wird zudem festgestellt, ob die Bewerberin/ der Bewerber die gemäß Immatrikulationsordnung für den angestrebten Studiengang geforderten Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) ¹Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kompetenzen glaubhaft macht. ²Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer im angestrebten Studiengang eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Prüfung im angestrebten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss für den angestrebten Studiengang zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, für welches Fachsemester die Einstufung und für welche Studien- und Prüfungsleistungen die Anerkennung beantragt wird;
 2. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten;
 3. Erklärungen nach Absatz 2.
- (4) ¹Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. ³Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen im angestrebten Studienabschnitt. ⁴Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. ⁵Die Dauer der Einstufungsprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (5) ¹Die Einstufungsprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. ³Für die Bewertung und die Wiederholung der Einstufungsprüfung gelten § 22 und § 25 entsprechend. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (6) ¹Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. ²Zur Einstufungsprüfung zugelassene Bewerberinnen/ Bewerber haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen

tungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leistungsstand zu informieren.
³Nicht zugelassene Bewerberinnen/ Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen.
⁴Eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens ist frühestens nach einem Jahr und spätestens nach Ablauf von drei Jahren möglich.

- (7) ¹Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ²Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des angestrebten Studiums erbracht werden müssen. ³Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes als das beantragte Fachsemester vorsehen.

§ 11 Studienberatung

¹Das für einen Studiengang zuständige Institut bzw. die Studiengangskommission wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Fachstudienberaterin/ einen Fachstudienberater. ²Diese/ Dieser berät die Studierenden in allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen, insbesondere bei Planung eines Teilzeitstudiums, der Nutzung eines Mobilitätsfensters oder bei nicht bestandenen Prüfungen. ³Neben der Fachstudienberatung des zuständigen Institutes oder der Studiengangskommission steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Vechta zur Verfügung.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Senat jeweils einen studiengangsspezifischen Prüfungsausschuss. ²Dabei kann einem Prüfungsausschuss die Zuständigkeit für mehrere Studiengänge übertragen werden. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein in der Lehre hauptamtlich tätiges Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt. ⁵Beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Studiengangskordinatorin/ der Studiengangskordinator, ggf. die Koordinatorin/ der Koordinator des Profilierungsbereiches sowie eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. ²Er legt zu diesem Zweck Verfahrensregelungen zur Durchführung der Prüfungen fest. ³Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁴Zur Erledigung seiner Aufgaben gibt sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in hochschulöffentlicher Sitzung tagen, um allgemeinere Fragen des Prüfungswesens zu behandeln.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Die Amtsperiode beginnt am 01. Oktober und endet für die studentischen Mitglieder mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres, für die übrigen Mitglieder mit Ablauf des 30. September des übernächsten Jahres. ³Die erneute Wahl von Mitgliedern ist möglich. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und stehen keine stellvertretenden Mitglieder zur Verfügung, wird für die verbliebene Amtszeit eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger nachgewählt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter die/ der Vorsitzende bzw. die/ der stellvertretende

Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen beratende Stimme.

- (6) ¹Die/ Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies gilt in der Regel nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.
- (8) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung, eventuelle Ermessenserwägungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (9) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Prüfungsamt

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Prüfungsamtes der Universität Vechta. ²Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten und organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses.
- (2) Das Prüfungsamt führt für jede Studierende/ jeden Studierenden eine Akte sowie ein elektronisches Studienkonto, in dem alle Prüfungsergebnisse dokumentiert sind.
- (3) ¹Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten, die eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, werden vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert. ²Diese Information umfasst auch den Hinweis auf die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung und die dafür erforderlichen Schritte.

§ 14 Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Die Studierenden erhalten von der Universität Vechta einen E-Mail Account. ²Die E-Mail Adresse dient universitätsintern der Authentifizierung und kann die eigene Unterschrift ersetzen, z.B. bei der Anmeldung zu Modulen bzw. zu Modulprüfungen. ³Daher ist ein sorgfältiger Umgang mit den Zugangsdaten erforderlich. ⁴Die Universität Vechta richtet persönliche Mitteilungen und Auskünfte digitaler Art ausschließlich an diesen E-Mail-Account. ⁵Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über neue Nachrichten in Ihrem E-Mail-Account zu informieren.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres vom Prüfungsamt geführten Studienkontos regelmäßig zu prüfen und Fehlbuchungen unverzüglich anzuzeigen; dies gilt insbesondere im Abschlusssemester. ²Die ausgewiesenen Prüfungs- und Studienleistungen gelten als akzeptiert, wenn nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme Einwendungen erhoben werden.
- (3) Die Prüfenden sind verpflichtet, dem Prüfungsamt Noten in der Regel am Ende der Vorlesungszeit mitzuteilen, danach unverzüglich nach der Notenfeststellung.

§ 15 Prüfende

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Eine gesonderte Bestellung von Prüfenden ist nicht erforderlich, wenn diese als hauptamtlich Lehrende an der Ausbildung der Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten beteiligt waren oder noch beteiligt sind. ⁴Die Prüfungsberechtigung von Lehrbeauftragten wird mit der Vergabe des Lehrauftrags erteilt.
- (2) Modulprüfungen werden in der Regel durch die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung bzw. die Modulverantwortliche/ den Modulverantwortlichen abgenommen.
- (3) ¹Eine Bewertung durch zwei Prüferinnen/ zwei Prüfer erfolgt in den Fällen einer Einstufungsprüfung, einer mündlichen Prüfung als Modulabschluss, der Bachelor- bzw. Masterarbeit, des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums sowie der zweiten Wiederholung einer Modulprüfung. ²Für die Einstufungsprüfung gilt § 10, für die mündliche Prüfung gilt § 17 Abs. 7, für die Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt § 19 Abs. 3 und 4, für das Bachelor- bzw. Masterkolloquium gilt § 20 Abs. 3, für zweite Wiederholungsprüfungen gilt § 25 Abs. 4.
- (4) ¹Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten können für die Bachelor- bzw. Masterarbeit Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

§ 16 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf ablegen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit darf anfertigen, wer im betreffenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gasthörerinnen/ Gasthörer sowie für Studierende anderer Hochschulen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. ³Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. ⁴Die Versagung der Zulassung wird der/ dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) ¹Nicht teilnehmen darf, wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem von der Universität Vechta als gleichwertig anerkannten Studiengang bereits bestanden hat. ²Dies gilt nicht für das Abschlussemester nach § 26 Abs. 1, in dem noch zusätzliche Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 erbracht werden können.
- (3) ¹Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im betreffenden Studiengang an der Universität Vechta immatrikuliert sein. ²Nach einem Hochschulwechsel können Modulprüfungen abweichend von Satz 1 abgelegt werden, sofern es sich um ein Modul aus dem vorangegangenen Semester handelt. ³Zum Prüfungszeitpunkt muss die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat bereits an der neuen Hochschule eingeschrieben sein. ⁴Die Immatrikulation ist nachzuweisen.
- (4) ¹Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; vielmehr bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung. ²Die Anmeldung erfolgt in der Regel digital (Stud.IP) in der von den Lehrenden oder der/ dem Modulverantwortlichen festgelegten Form und Frist. ³Liegen die individuellen Voraussetzungen zur Zulassung vor, so gilt die Anmeldung als Zulassung.
- (5) ¹Die Frist zur An- und Abmeldung von Modulprüfungen soll in der Regel mindestens zwei Wochen umfassen. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist nur innerhalb der von den Lehrenden oder der/ dem Modulverantwortlichen festgelegten Frist möglich, und zwar:
 - bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Themas,
 - bei Klausuren bis zu drei Tage,

bei Präsentationen oder Referaten bis zu einer Woche,
 bei Kolloquien oder mündlichen oder praktischen Prüfungen bis zu zwei Wochen
 vor dem Prüfungstermin, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin
 eine entsprechende Zeitspanne liegt.³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 17

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Anzahl und Arten der Modulprüfungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. ²Prüfungen können entweder summarisch oder exemplarisch konzipiert werden. ³Summarisch sind alle in einem Modul zu erwerbenden Kompetenzen Gegenstand der Prüfung, exemplarisch werden Kompetenzen im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit Blick auf das Gesamtmodul oder alternativ eine Teilkompetenz im Querschnitt mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls geprüft.
- (2) ¹Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ²Die Lehrenden informieren die Studierenden im ersten Monat des Veranstaltungszeitraums über die zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Der späteste Abgabetermin für schriftliche Prüfungsleistungen ist der 15. März im Wintersemester und der 15. September im Sommersemester. ⁴Prüfungsleistungen der Modulprüfungen sind im Regelfall:
1. Klausur (Abs. 4)
 2. Kolloquium (Abs. 5)
 3. Referat (Abs. 6)
 4. Mündliche Prüfung (Abs. 7)
 5. Hausarbeit (Abs. 8)
 6. Portfolio (Abs. 9)
 7. Projektbericht (Abs.10).
- ⁵Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Prüfungsformen vorsehen.
- (3) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten mit maximal drei Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/ er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Für eine Multiple-Choice-Klausur gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ⁴Entscheidend für das Prüfungsziel ist dabei die Wahl der richtigen und der falschen Antworten. ⁵Zur Unterscheidung von erworbenen Kenntnissen und zufälligem Rateglück sind Aufgaben mit mehreren Antwortmöglichkeiten für die Leistungsprüfung angezeigt. ⁶Dabei wird jede Aufgabe mit einem Punkt gewertet. ⁷Eine Aufgabe ist gelöst, wenn ausschließlich alle richtigen Antworten markiert wurden. ⁸Die höchste von einer Kandidatin/ einem Kandidaten erreichte Punktzahl bildet die oberste Bewertungsgrenze, die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 50% der vorgegebenen Punkte. ⁹Die Note lautet dann:
- „sehr gut“ (1,0), bei mindestens 95 Prozent,
 - „sehr gut“ (1,3), bei mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent,
 - „gut“ (1,7), bei mindestens 85, aber weniger als 90 Prozent,
 - „gut“ (2,0), bei mindestens 80, aber weniger als 85 Prozent,
 - „gut“ (2,3), bei mindestens 75, aber weniger als 80 Prozent,
 - „befriedigend“ (2,7), bei mindestens 70, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“ (3,0), bei mindestens 65, aber weniger als 70 Prozent,
 - „befriedigend“ (3,3), bei mindestens 60, aber weniger als 65 Prozent,

- „ausreichend“ (3,7), bei mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent,
- „ausreichend“ (4,0), bei mindestens 50 Prozent.

¹⁰Ergeben sich bei einzelnen Aufgaben durch auffällige Fehlerhäufungen Hinweise auf fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgaben, werden diese bei der Feststellung des Einzelergebnisses nicht berücksichtigt. ¹¹Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Aufgaben beziehungsweise der für eine fehlerhafte Multiple-Choice-Aufgabe vergebenen Punkte auszugehen. ¹²Eine Verminderung der Zahl der möglichen Punkte darf sich nicht zum Nachteil einer Kandidatin/ eines Kandidaten auswirken. ¹³Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Multiple-Choice-Aufgaben, werden auch für die anderen Aufgaben jeweils Punkte vergeben. ¹⁴Das Ergebnis der Einzelleistung wird der Kandidatin/ dem Kandidaten mitgeteilt. ¹⁵Dabei sind anzugeben die höchste erreichte Punktzahl, die Bestehensgrenze, das Durchschnittsergebnis, die Zahl der von der Kandidatin/ dem Kandidaten erreichten Punkte und die entsprechende Note.

- (5) ¹Ein Kolloquium/ eine mündliche Modulprüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung vor einer/ einem oder vor zwei Prüfenden stattfinden. ²Die Dauer beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidaten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
 3. ein Thesenpapier oder eine schriftliche Ausarbeitung des Referates.
- (7) ¹Eine mündliche Prüfung nach § 25 Abs. 4 findet vor zwei Prüfenden als Einzel- oder als Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung.
- (9) ¹Ein Portfolio umfasst eine Leistungssammelmappe, die den Lernprozess der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten durch Zusammenstellung geeigneter kleinerer Texte oder Daten, Recherchen oder Hausaufgaben, Artikel und ähnlicher Materialien sowie einem Selbstreflexionsbericht dokumentiert.
- (10) ¹Ein Projektbericht dokumentiert die Durchführung eines Projekts und beschreibt dieses in wissenschaftlicher Form von der Entwicklung der Fragestellung über die Recherche der Literaturlage bzw. des Forschungsstandes, bis zu den verwendeten Daten und Methoden. ²Der Projektbericht umfasst auch die Präsentation des Projektverlaufs und die Diskussion der Ergebnisse.

§ 18

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.
- (2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Anmeldefrist nicht eingehalten worden ist oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 26 Abs. 2 endgültig erloschen ist oder

5. die Bachelor- oder Masterprüfung im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist oder
6. der Fall des § 28 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 19

Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für den betreffenden Studiengang einschlägige Fragestellung selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüfungskandidatin/ des einzelnen Prüfungskandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von zwei an der Universität Vechta hauptamtlich Lehrenden bewertet, von denen eine/ einer am zurückliegenden Studium der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten beteiligt gewesen sein muss. ²Bei Bachelorarbeiten soll eine/ einer der beiden Prüfenden, bei Masterarbeiten soll die Erstprüferin/ der Erstprüfer der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ der Hochschullehrer der Universität Vechta angehören. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zuständigen Institutes oder der Studiengangskommission zeitlich befristet auch andere Lehrende zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellen.
- (4) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/ dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/ der Erstprüfer und die Zweitprüferin/ der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat von der/ dem Erstprüfenden betreut. ⁵Soll die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Bei einer Rückgabe des Themas bleibt die Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erhalten und die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat erhält unverzüglich ein neues Thema. ³Mit der Ausgabe des neuen Themas können auch andere Prüfende bestellt werden.
- (6) Anspruch, Ausgestaltung, Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die entsprechenden Credit Points werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten und mit Einverständnis der Prüfenden kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ebenfalls dreifach in digitaler Form (Datenträger) einzureichen.

- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende in Form eines jeweils eigenständigen Gutachtens zu bewerten.

§ 20

Bachelor- bzw. Masterkolloquium

- (1) Im Bachelor- bzw. Masterkolloquium hat die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat in einer Auseinandersetzung über die vorgelegte Arbeit nachzuweisen, dass sie/ er in der Lage ist, die zentralen Arbeitsergebnisse vorzustellen und zu verteidigen und die Arbeitsergebnisse im Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelor- bzw. Masterkolloquium ist, dass die vorgelegte Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Bachelor- bzw. Masterkolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/ Prüfungskandidat 30 Minuten.
- (4) ¹In lehramtsbezogenen Studiengängen kann das Bachelor- bzw. Masterkolloquium abweichend geregelt sein. ²Näheres bestimmt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

§ 21

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit oder des Bachelor- bzw. Masterkolloquiums

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in der Regel zum nächsten Prüfungszeitraum ausgegeben.
- (3) ¹Das Bachelor- bzw. Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ gilt. ²Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Bachelor- bzw. Masterkolloquiums wird in angemessener Frist neu angesetzt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/ dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Im Fall von zwei Prüfenden berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend.

(5) ¹In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail.

§ 23

Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) ¹Eine Gesamtnote wird nur für bestandene Bachelor- oder Masterprüfungen errechnet. ²Die in die Gesamtnote eingehenden Noten werden mit den zugehörigen Credit Points gewichtet. ³Bei allen Noten und der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) und den Noten aller Module, die gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind. ²Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) kann bis zu zweifach gewichtet werden.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 1 errechnet sich die Gesamtnote in Studiengängen, die mehrere Teilstudiengänge umfassen oder im Sinne von § 5 Absatz 3 anders gegliedert sind, aus dem Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums) und den Noten der Teilstudiengänge oder der Modulbereiche, die gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu absolvieren sind. ²Die Note eines Teilstudienganges oder anders gegliederten Modulbereichs wird analog zur Gesamtnote errechnet.

(4) Wurden von einem/ einer Studierenden mehr Module erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt die/ der Studierende, welche der Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen.

(5) ¹Die Gesamtnote wird auch nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ausgewiesen, sofern im jeweiligen Studiengang in den vorangegangenen zwei Jahrgängen mindestens 30 Studierende das Studium abgeschlossen haben. ²Wird diese Gruppengröße nicht erreicht, werden

ECTS-Noten nicht ausgewiesen, stattdessen wird auf die ungenügende Größe der Referenzgruppe hingewiesen.³Die relative Note (ECTS-Note) wird im Verzeichnis der bestandenen Module und im Diploma Supplement ausgewiesen.⁴Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 24

Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung erhält die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat unverzüglich ein Zeugnis. ²In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:
1. ggf. Noten der studierten Modulbereiche oder Teilstudiengänge gemäß § 5 Abs. 3;
 2. das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit (ggf. einschließlich der Note eines Bachelor- bzw. Masterkolloquiums);
 3. die Gesamtnote.
- ³Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und kann daneben das Ausstellungsdatum ausweisen. ⁵Dem Zeugnis wird eine Übersicht über alle für den Abschluss erfolgreich absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Modulnoten sowie über zusätzlich erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 6 beigelegt ('Transcript of Records').
- (2) ¹Mit dem Zeugnis erhält die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des erworbenen Grades beurkundet.
- (3) Auf Antrag erhält die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat mit dem Zeugnis eine englischsprachige Zeugnisergänzung 'Transcript of Records'.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).
- (5) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Präsidentin/ dem Präsidenten und von der/ dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Vechta versehen; die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) ¹Vor Aushändigung des Zeugnisses kann das Prüfungsamt im Abschlussemester auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen ausstellen, die alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten und bewerteten Prüfungsleistungen sowie eine vorläufige Durchschnittsnote enthält. ²Die Ausstellung einer Bescheinigung mit Notenberechnung ist studiengangsspezifisch an das Erreichen einer Mindestzahl von Credit Points gebunden.
- (7) ¹Beim Verlassen der Universität Vechta oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung nach § 26 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt.

§ 25

Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Prüfung in Ausnahmefällen in einer anderen Prüfungsform durchgeführt werden. ⁴Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

-
- (2) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Erste Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen der nächsten regulären Prüfungstermine abzulegen. ²Zur ersten Wiederholungsprüfung melden sich Prüfungskandidatinnen/ Prüfungskandidaten bei den Lehrenden des Moduls oder der/ dem Modulverantwortlichen an. ³Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt über das Prüfungsamt.
- (4) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. ²Eine/ Einer der Prüfenden muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/ den Prüfer gemäß § 22 Abs. 3. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.
- (5) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der fehlgeschlagenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (6) Im gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 26

Bestehen, endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Prüfungsordnung erforderliche Mindestanzahl an Credit Points erworben wurde und alle erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte nach der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.
- (2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn
1. im betreffenden Studiengang ein Pflichtmodul an der Universität Vechta oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Bachelor- bzw. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 3. ggf. das Bachelor- bzw. das Masterkolloquium im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
 4. Wahlpflichtmodule bzw. Profilierungsmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können oder
 5. die geforderten Prüfungsleistungen nicht innerhalb der doppelten Regelstudienzeit erbracht werden und die/ der der Studierende dies zu vertreten hat.
- ²In diesem Fall gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung, die innerhalb einer festgelegten Frist zu erbringen ist, aus Gründen abgelehnt, die die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat zu vertreten hat (z.B. fehlender Nachweis der Immatrikulation), oder versäumt die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (E-Mail vom Universitäts-Account genügt zur Fristwahrung).

- ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ergeben.
- (2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ²Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen des verlängerten Bearbeitungszeitraums erbracht, wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein neues Thema ausgegeben; der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ³Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) ¹Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest verlangen. ²Wenn es sich bei der zu erbringenden Prüfungsleistung um den letzten möglichen Prüfungsversuch handelt, ist immer ein amtsärztliches Attest erforderlich.
- (4) ¹Unternimmt es die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüferin/ einen Prüfer zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Prüfungskandidatin/ ein Prüfungskandidat, die/ der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin/ den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵Besteht der Verdacht des Mitführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die/ der Betroffene zu hören.
- (5) ¹Auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 innerhalb von zwei Monaten zu überprüfen.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Versionen zu ersetzen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung

nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Soweit dem Bescheid eine leistungsbewertende Entscheidung zugrunde liegt, ist dagegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig; im Übrigen ist der Klageweg eröffnet. ³Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Bewertung einer studienbegleitenden Modulprüfung erfolgt über das Lernmanagement System (Stud.IP) der Universität Vechta oder ein anderes elektronisches Verwaltungssystem, soweit sich nicht etwas anderes aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. ²Spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in eines der in Satz 1 genannten elektronischen Systeme gilt die Bewertung als bekannt gegeben, sofern die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. ³Die Studierenden sind zur regelmäßigen Nutzung des Lernmanagement Systems verpflichtet.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. ²Soweit sich dieser gegen eine Bewertung einer/ eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer zur Überprüfung zu. ³Ändert diese/ dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/ des Prüfers insbesondere darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist;
 3. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind;
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist;
 5. sich die Prüferin/ der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) ¹Im Fall eines Widerspruchs veranlasst der Prüfungsausschuss ein Drittgutachten, sofern die Bewertungen für die Bachelor- bzw. Masterarbeit mindestens zwei volle Notenstufen auseinander liegen. ²Drittgutachten müssen von einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer der Universität Vechta oder von einer externen Gutachterin/ einem externen Gutachter mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. ³Zur Notenfestsetzung wird das arithmetische Mittel aus Drittgutachten und dem besseren der beiden ursprünglichen Gutachten herangezogen. ⁴Dieses Verfahren darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin/ eines Prüfungskandidaten auswirken.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 30

Schutzbestimmungen

- (1) ¹Das Präsidium der Universität Vechta bestimmt eine Ansprechpartnerin/ einen Ansprechpartner für die Belange von Studierenden mit Handicap oder chronischer Erkrankung. ²Diese/ Dieser berät Studierende bei entsprechenden Studienproblemen und berät den Prüfungsausschuss oder die Modulverantwortlichen in Fragen des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Studien- und Prüfungsleistungen. ³Die Amtszeit der/ des Beauftragten für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung beträgt zwei Jahre.
- (2) ¹Macht die Prüfungskandidatin/ der Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie/ er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie/ er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können.²Dazu muss ein fach- oder amtsärztliches Attest im Original vorgelegt werden.³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend.⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich.²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (4) ¹Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, soweit diese nachweislich Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden.²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie die §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin/ dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.²Vom Prüfungsamt werden allgemeine Termine zur Einsichtnahme festgelegt.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.²Für den Bachelorstudiengang Combined Studies tritt diese Prüfungsordnung zum 01.10.2013 in Kraft.³Für die bisherigen Studiengänge Master of Education (für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen/für das Lehramt an Realschulen) ist diese Ordnung nicht anwendbar.³Für die ab Wintersemester 2014/15 neu eingeführten Studiengänge Master of Education (für das Lehramt an Grundschulen/für das Lehramt an Haupt- und Realschulen) ist diese Ordnung anzuwenden.
- (2) ¹Die Amtszeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 beginnt erstmals zum 01. Oktober 2014.²Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit der bis dahin vorhandenen Prüfungsausschüsse, auch wenn zum Zeitpunkt ihrer Wahl eine über den 01. Oktober 2014 hinausgehende Amtszeit vorgesehen war.³Die Sätze 1 und 2 finden ungeachtet der Regelung in Abs. 1 Satz 3 auch auf die bisherigen Studiengänge Master of Education Anwendung.